

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern
(Unterbringungssatzung für Aussiedler)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 29.11.1994 (GV NW S.1087) des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) sowie des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.2.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung
hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 17.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht; verwandtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist, die im Regelfall mindestens zwei Tage betragen soll, sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei der Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt gegeben werden, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
 4. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnah-

meigesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert.

(5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenrechnung und Standorte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für Aussiedler mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll, Schädlingsbekämpfung) aufgrund des identischen Standards ermittelt und den zu erwartenden Einnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen (Pauschalen) gegenübergestellt.
Die nicht gedeckten Ausgaben werden auf die tatsächlich zur Verfügung stehende qm-Wohnfläche umgelegt (Grundgebühr). Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt 8,82 EUR/m².
- (2) Zu dieser Grundgebühr kommen die verbrauchsabhängigen Kosten des jeweiligen Hauses hinzu. Diese Kosten werden bis zu viermal im Jahr anhand der eingehenden Jahresrechnungen der Versorgungsunternehmen bzw. der eingehenden Abgaben-/Gebührenbescheide auf die zur Verfügung stehende Wohnfläche umgerechnet.
- (3) Die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche besteht aus der Fläche des Zimmers, in das der Benutzer eingewiesen wurde, sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.
Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der Fläche des Zimmers an der Summe aller Zimmerflächen im jeweiligen Haus.
- (4) Die Stadt Sankt Augustin unterhält Übergangsheime an nachfolgend aufgeführten Standorten:

Wehrfeldstraße 3 a - 3 g

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler vom 10.07.1995, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.07.2002, außer Kraft.